

(Korrekturen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

- 7.2.4.16.12** „Wenn die Gasabfuhrleitung des Schiffes an die Landanlage angeschlossen wird, muss bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, die Gasrückführ- oder Gaspendelleitung der Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“
- ändern in:
- „Bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss die Verbindung der Gasabfuhrleitung zur Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“.
- 7.2.4.77 Punkt 1** „Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung vom genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung“ ändern in: „Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung“.
- 7.2.4.77 Punkt 8** „Ein Fluchtweg außerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“ ändern in: „Ein Fluchtweg innerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“.